Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 59 (1979)

Heft: 8

Rubrik: Blickpunkt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ABDANKUNG VOR DER GEWALT?

Das schreckliche Los der Flüchtlinge aus Vietnam bewegt in diesen Wochen auch die schweizerische Öffentlichkeit. Die humanitären Reflexe, die jeweils hierzulande durch solche Schicksale ausgelöst werden, spielten auch diesmal auf eindrückliche Art. Doch wie weit spielten die Reflexe des Volkes auch gegenüber dem politischen Sachverhalt, der hinter dem Geschehen steht? Gegenüber der Tatsache nämlich, dass jene Kräfte, die vor zehn Jahren auch in weiten Kreisen des Westens zu heroischen Freiheitskämpfern gegen den amerikanischen «Wohlstandsimperialismus» hochstilisiert worden waren, nunmehr verantwortlich zeichnen für einen Völkermord, dessen Zynismus seinesgleichen sucht?

Gewiss gab es in den letzten Wochen Stimmen, welche auf diesen Zusammenhang hinwiesen. Doch wurde man den Eindruck nicht los, dass sie als eher lästig empfunden wurden, und zwar nicht nur von jenem Teil der «veröffentlichten» öffentlichen Meinung, der sich dabei in unbequemer Weise an das erinnert fühlen mochte. was er selbst an die unheilvolle Mythologisierung des Vietcongs am Ende der sechziger Jahre beigetragen hatte, und sei es nur in Form einer wohlwollenden Sympathie für die weltweite Welle jugendlicher «Contestation», welche das Vietnam-Problem zum Vehikel ihres unkonturierten reformerischen Elans auserkoren hatte. Der Sachverhalt ist viel komplexer: Es scheint sich generell etwas verändert zu haben in der zeitgenössischen Grundhaltung zur pervertierten Gewalt überhaupt.

Wie sonst wäre es möglich, dass auch hierzulande Vorgänge rasch «vom Tische» sind, die noch vor zwanzig Jahren Gegenstand permanenter öffentlicher Beunruhigung gewesen wären? Da zeichnet sich im Jura, kaum ist der neue Kanton gegründet, ein diabolisches Konzept neuer Eskalation des wohldosierten Terrors ab, mit «Béliers»-Ausflügen in den bernischen Südjura, denen die amtlichen Vertreter der legitimen öffentlichen Gewalt unter den heutigen Umständen naturgemäss nur schwer zu begegnen vermögen, ohne ihrerseits ins Kreuzfeuer öffentlicher Kritik zu geraten. Da waren ferner rund um den 20. Mai und die Abstimmung über das Atomgesetz Serien von Anschlägen zu registrieren, auf Informationspavillons und Autos von Exponenten der Energiewirtschaft, flankiert mit anonymen Verlautbarungen mit professionellem Anstrich. Da war im Vorfeld der Dezember-Abstimmung aber auch eine Versammlung irgendwo im westlichen Mittelland, wo der zuständige Bundesrat als Referent zur BUSI-PO-Vorlage angekündigt war - mit dem Ergebnis, dass in der Nacht vor dem Anlass sämtliche Scheiben des betreffenden Saalbaus zertrümmert wurden, in der allerdings enttäuschten Hoffnung, den Vortrag damit verhindern zu können.

Im letzten der drei zitierten Fälle

unterblieb jegliche öffentliche Resonanz; keine Zeile wurde darüber publiziert; niemand fühlte sich gedrängt, dieses sonderbare «Demokratieverständnis» an den Pranger zu stellen; man ging so rasch als möglich zur viel strapazierten «Tagesordnung» über. Was die Anschläge von extremistischen «Atomgegnern» betrifft, scheint die Erleichterung über die sorgfältige Dosierung des terroristischen Potentials weit grösser gewesen zu sein als die Empörung über das Faktum als solches. Die erneuten Wirrungen im Jura schliesslich werden offenbar von weiten Kreisen als unvermeidliches Schicksal, mit dem man zu leben habe, mehr oder weniger klaglos hingenommen.

Resignation oder Abstumpfung? Oder beides in einem? Tatsache ist wohl, dass jahrzehntelange Proteste gegen totalitäre Unmenschlichkeiten sich irgendwann totlaufen, wenn sie keine sichtbare Wirkung zeitigen und damit letzten Endes zu permanenten Demonstrationen der eigenen Ohnmacht werden. Darum das Schweigen zu Kambodscha und Vietnam, darum auch das rasche Erlahmen am Interes-

se für östliche Dissidentenbewegungen. Tatsache ist ferner, dass ein Jahrzehnt latenten Terrors im Stil der Baader-Meinhof-Bande und der italienischen Roten Brigaden allmählich zur Integrierung des Sachverhalts ins «normale» Zeitverständnis führt.

Doch all dies ändert nichts an der Tatsache, dass sich damit unvermerkt auch die Koordinaten politischer Ordnungsvorstellungen und Spielregeln verschieben. Der jahrzehntelang praktizierte kommunistische Trick vom «selektiven Humanismus» und der damit verbundene Anspruch auf ein integrales «Recht ist, was uns nützt» sind mitsamt dem auch hierzulande parakommunistischen verkündeten Prinzip einer «doppelten Legalität» nicht spurlos am öffentlichen Bewusstsein eines sonst insgesamt noch intakten Staatswesens wie der Schweiz vorbeigegangen. Davon sollte man wieder vermehrt Kenntnis nehmen, auch wenn dies schwer ankommt. Abdankung vor der Gewalt - das müsste letzten Endes den Verlust eines Grossteils unserer eidgenössischen Identität bedeuten.

Richard Reich

PRIVATE WIRTSCHAFT UND STAAT

Die Beziehungen zwischen der privaten Wirtschaft und dem Staat erscheinen als Problem der Ordnungstheorie seit der Zeit, da im 18. und 19. Jahrhundert die feudalen Privilegiengesellschaften in die Mühlen revolutionärer Bewegungen gerieten. Ihre Beseitigung erst stellte den Raum bereit für die Ausbreitung des Privatrechts, das die Spielregeln für das Verhalten gleich-

berechtigter Wirtschaftssubjekte festlegt. Die Entstehung der Privatrechtsgesellschaft – ein Begriff von Franz Böhm, hervorstechender Altmeister der Neoliberalen – liess das Problem der Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Privatrechtsgesellschaft und den Herrschaftsbefugnissen des Staates in einem ganz neuen Licht erscheinen. Der Dualismus zwi-

schen Staat und Privatrechtsgesellschaft, in der die Wirtschaft das wichtigste Teilsystem darstellt, hat die Gemüter bis zum heutigen Tag bewegt. Die Altliberalen haben die Frage nach den staatlichen Herrschaftsbefugnissen bekanntlich mit äusserster Zurückhaltung beantwortet, obwohl schon die britischen Liberalen, insbesondere Adam Smith, die Ansicht vertraten, dass der Staat neben den klassischen Funktionen auch Aufgaben zu übernehmen habe, die im öffentlichen Interesse stünden, aber zu wenig Anreize für eine private Tätigkeit böten. Der berühmte Schotte war keineswegs auf der Seite der «Laisser-faire»-Politiker, obwohl er sich natürlich im Grabe herumdrehen würde, wenn er sehen könnte, mit welchem Pflichtenheft sich die Industriestaaten heute abzuquälen haben.

Es sind vor allem drei Berührungspunkte zwischen der Privatrechtsgesellschaft und dem Staat zu erurieren, die den Dualismus über die Jahrhunderte am Leben erhalten haben: Der Staat hat 1. die Rahmenordnung zu setzen, die die Privatrechtsordnung zum Funktionieren bringt. Die essentiellen Elemente, die hier eine Rolle spielen, sind bekannt. Die Kompetenz, über den Ordnungsrahmen zu bestimmen, gehört nicht in den Verfügungsbereich der Privatrechtsgesellschaft. Der Staat sollte sodann 2. über wirtschaftspolitische Kompetenzen verfügen, die es ihm gestatten, die Funktionsbedingungen des marktwirtschaftlichen Koordinationssystems zu «optimalisieren» (Wettbewerbspolitik, Stabilitätspolitik usw.) und gegebenenfalls Marktprozesse zu korrigieren
(Strukturpolitik). Hinter diesem Aufgabenkatalog versteckt sich eine vielschichtige Problematik. Endlich tritt
der moderne Staat aber auch 3. als
Produzent von Gütern und Dienstleistungen (öffentliche Güter) sowie von
Sozialleistungen auf; er betätigt sich
als Einkommensumverteiler.

Diese dritte Aufgabe vor allem ist es nun, die das Gewicht des Staates in der Wirtschaft entscheidend verschoben hat. Positive Theorien, von denen es zahlreiche gibt, versuchen dieses Phänomen zu erklären. Normative Theorien dagegen sollten aufzeigen, was sein soll. Es fällt nun auf, dass keine praktisch-politisch relevanten normativen Theorien vorhanden sind. Das heisst mit andern Worten, dass ein Normenkatalog fehlt, der mit einiger Verbindlichkeit angeben könnte, wie die staatlichen Aufgaben im Produktionssektor in liberaler Sicht beschaffen sein sollten. Es ist deshalb nicht übertrieben, in diesem Bereich von einem eigentlichen ordnungstheoretischen und ordnungspolitischen Notstand zu sprechen. Die Liberalen haben sich von der Entwicklung schlicht überfahren lassen. Und es dürfte nun eher schwierig sein, das Rad wieder zurückzudrehen.

Willy Linder